

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 46 (1954)
Heft: 2

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor mir habe, und wer diese Waffe nicht zur Verfügung hat, der ist im Kampf gegen den Alkohol wehrlos.» Gemäß seinem Antrag faßte der Kongreß folgende Resolution:

« Der Gewerkschaftskongreß erblickt im Alkoholismus einen schweren Schädiger der physischen und geistigen Kampffähigkeit der Arbeiterklasse, einen mächtigen Hemmschuh aller organisatorischen Bestrebungen der Gewerkschaften — die daraus erwachsenden Schäden zu beseitigen, darf kein Mittel unversucht bleiben.

Das erste Mittel in diesem Kampf wird stets die ökonomische Hebung des Proletariats sein; eine notwendige Ergänzung hierzu bildet aber die Aufklärung über die Alkoholwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile.

Der Gewerkschaftskongreß empfiehlt daher allen Organisationen und Genossen die Förderung der alkoholgegnerrischen Bestrebungen und erklärt als einen ersten wichtigen Schritt in diesem Kampf die Abschaffung des Trinkzwanges bei allen Zusammenkünften von Organisationen.

Den für die Abstinenz gewonnenen Genossen ist als wirksamstes Mittel der Agitation gegen den Alkohol der Zusammenschluß im Sozialdemokratischen Bund abstinenter Arbeiter zu empfehlen, der wieder dafür zu sorgen haben wird, daß seine Mitglieder ihrer Pflicht gegen die politische und gewerkschaftliche Organisation nachkommen. »

Daran war zu erinnern, wenn — mit Recht — in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» von der Zurückdrängung der Genußgifte die Rede ist. Die Resolution des österreichischen Gewerkschaftskongresses faßt zusammen, was noch heute dabei die Hauptsache ist.

Eugen Blocher

Buchbesprechungen

Gilbert Cesbron. Die Heiligen gehen in die Hölle. Verlag Robert Laffon, Paris. Deutsche Uebersetzung von Ludwig Zimmerer, Fontana-Verlag, Zürich. 306 Seiten.

Dieser erste Roman über die Arbeiter-Priester war einer der großen Bucherfolge der beiden letzten Jahre in den Französisch sprechenden Ländern. Man mag daraus das immer größere Interesse der öffentlichen Meinung an sozialen Fragen ersehen, ohne Zweifel hat aber auch die Neugier gegenüber einem originellen und mutigen, bis vor kurzem aber wenig bekannten Experiment der katholischen Kirche zu diesem Erfolg beigetragen. Dabei dürfen indessen die literarischen Qualitäten des Buches nicht übersehen werden.

Cesbron ist ein moderner Romanschreiber, der sich durch packenden Stil, durch seine kraftvollen Schilderungen, die Lebendigkeit seiner Erzählung und die knapp, sauber und überzeugend gezeichneten Personen seiner Werke durchgesetzt hat. Diese literarischen Fähigkeiten des Autors werden selbst von jenen gerühmt, die die Bedeutung seiner Romane als soziales Dokument bestreiten und bezweifeln.

Seit dem Erscheinen des Buches von Gilbert Cesbron hat das Experiment der Arbeiter-Priester zu vielfachen Diskussionen und Auseinandersetzungen Anlaß gegeben und sie sind weit davon entfernt, abgeschlossen zu sein. Wir können das

Problem im Rahmen dieser Buchbesprechung nicht behandeln; es geschieht in der gleichen Nummer durch einen wohlunterrichteten Kenner, der seine hauptsächlichsten Aspekte behandelt und die Lehren und Folgerungen zieht, die sich aufdrängen. Das Verdienst Cesbrons ist es, das Problem mit großem Talent und in einer Art und Weise vor die öffentliche Meinung gebracht zu haben, daß keiner, der sein Buch gelesen hat, weiter uninteressiert bleiben kann. Selten kann sich ein Romanschreiber rühmen, sein Ziel so vollständig erreicht zu haben.
g. b.

Dr. Karl Dürr. Die Sozialversicherungspraxis. Verlag Arethusa, Bern. II. Teil 267 S., III. Teil 128 S., IV. Teil, 56 S. Fr. 33.80.

In 3. Auflage ist nun der II. Teil, «Unfallversicherung», der III. Teil, «Militärversicherung», mit den zudienenden Nebenerlassen sowie der IV. Teil, «Versicherungsprozeß», erschienen. Der Bearbeiter hat sich Mühe gegeben, die Präjudizien nicht nur des Eidg. Versicherungsgerichts, sondern auch der kantonalen Gerichte sorgfältig zu sammeln. Gelegentlich findet man Formulierungen, die für das Deutsch der Juristen charakteristisch sind (der Bearbeiter braucht nicht dafür verantwortlich zu sein), wie zum Beispiel beim Unfallbegriff: «... ein Nachtwandler, der stürzt, ist nicht anders zu behandeln, als ein Wacher, der auf eine nicht vorhandene Leiter tritt!» — Die Sammlung bietet jedem, der sich mit Unfall- und Sozialversicherungsfragen befassen muß, wertvolles Informationsmaterial.
Jo.

Max Ernst. Staatskunde für Mädchen, mit Personen-, Familien- und Erbrecht. Verlag des Schweiz. Kaufm. Vereins, Zürich. 98 Seiten. Fr. 5.—.

Das für den staatsbürgerlichen Unterricht an Mädchenschulen bestimmte Lehrbuch gibt einleitend eine knappe Darstellung über die Entstehung unseres Staates und widmet dann einige Abschnitte der Ordnung unserer staatlichen Verhältnisse wie auch der Stellung vom Bürger in der Gemeinde, im Kanton und Bund. Der dritte Teil befaßt sich mit unserer Zivilgesetzgebung, greift dabei die besonders für die Frau wichtigen Abschnitte aus dem Personen-, Familien- und Erbrecht heraus und bietet so eine erweiterte Staatskunde nicht nur für Schülerinnen, sondern für jede interessierte Bürgerin. Zu bedauern ist lediglich, daß den sonst übersichtlich gegliederten Darstellungen die Hinweise auf die entsprechenden Gesetzestexte fehlen.
H. Sch.

Korrigenda

In der Abhandlung «*Nachlese zum Volksentscheid vom 6. Dezember 1953*» hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der Seite 8 zweitunterste Zeile beginnende Satz muß sinngemäß richtig lauten: «Sicher hatten die Urheber des bekannten Plakates mit dem ‚Faß ohne Boden‘ nur an die ihnen verhaßte direkte Bundessteuer gedacht, weit mehr Gegner aber hatten die Warenumsatz- und andere Steuern vor Augen.»

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telefon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.